

*Erläuterungen und Anregungen
Leitfaden für die Ausbildung*

P R A K T I K A

**in der Ausbildung von
Fachangestellten für
Medien- und Informationsdienste**



Bezirksregierung Köln

**Zuständige Stelle in NRW für den
Ausbildungsberuf Fachangestellte/
Fachangestellter für Medien- und
Informationsdienste**

Köln 2004

Vorbemerkung

Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste werden in einem nach Fachrichtungen spezialisierten Ausbildungsberuf (Fachrichtungsmodell) ausgebildet. Den Auszubildenden müssen bei dieser Berufsausbildung sowohl die allen Fachrichtungen gemeinsamen Ausbildungsinhalte als auch die speziellen Ausbildungsinhalte der gewählten Fachrichtung vermittelt werden.

Da in NRW in keiner Ausbildungseinrichtung alle Fachrichtungen integriert vorkommen und die von der Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht nur theoretisch vermittelt werden sollten, sind für alle Auszubildenden Praktika in Betrieben anderer Fachrichtungen (außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen) unumgänglich.

Inhalt und Ziel der Praktika

Als die allen Fachrichtungen gemeinsamen Hauptaufgaben werden von der Ausbildungsverordnung das

- Beschaffen,
- Erschließen,
- Aufbewahren,
- Vermitteln von Daten, Informationen und Medien aufgeführt.

Diese Hauptaufgaben sollten den Auszubildenden während der Praktika vorgestellt werden.

Das Praktikum dient der Information, der Anschauung und der Vermittlung einfacher, für die Fachrichtung typischer Fertigkeiten.

Während des Praktikums sollten folgende Fragen theoretisch und praktisch behandelt werden:

- Welche Medien, Daten und Informationen werden wie, warum und für wen beschafft?
- Welche Medien, Daten und Informationen werden wie, warum und für wen erschlossen?
- Welche Medien, Daten und Informationen werden wie, warum und für wen aufbewahrt?
- Welche Medien, Daten und Informationen werden wie, warum und für wen vermittelt?

Nach dem Praktikum sollten die Auszubildenden diese Fragen beantworten können. Sie sollten zudem in der Lage sein, die Unterschiede zwischen der eigenen und der im Praktikum kennengelernten Fachrichtung sowie deren Gemeinsamkeiten darzustellen.

Organisation der Praktika

Praktika können in allen von den zuständigen Stellen (Bezirksregierung Köln und Industrie- und Handelskammern) für die Ausbildung zugelassenen Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Sie können auch in Betrieben abgeleistet werden, die nicht über die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes verfügen, wenn sie mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen von der fachlichen Qualifikation des Personals und von der Ausstattung her geeignet sein, den Auszubildenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der jeweiligen Fachrichtung zu vermitteln.
2. Ihnen darf nicht wegen Gesetzesverstößen die Beschäftigung von Jugendlichen und Auszubildenden untersagt worden sein. Ebenso müssen die Personen, die die Praktikanten betreuen, über die persönliche Eignung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes verfügen.

Die Vorbereitung der Durchführung von Praktika sollte im Rahmen der Ausbildungsplanung möglichst frühzeitig erfolgen.

Bei der Suche nach geeigneten Praktikumsbetrieben ist es nützlich, die Auszubildenden einzubeziehen; ihre Wünsche können berücksichtigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Ziele des Praktikums in der von ihnen vorgeschlagenen Einrichtung erreicht werden können.

Den Auszubildenden muss klar sein, dass von ihnen auch im Praktikum ein korrektes dienstliches und persönliches Verhalten erwartet wird.

Zwischen dem Ausbilder/der Ausbilderin und dem/der Verantwortlichen im Praktikumsbetrieb muss eine Klärung über das Praktikumsziel herbei geführt werden. Bei der erstmaligen Zusammenarbeit mit einem Praktikumsbetrieb kann eine Einführung in das Ausbildungsberufsbild erforderlich sein, falls der Ausbildungsberuf im Praktikumsbetrieb noch nicht bekannt ist. Als erste Einführung empfiehlt sich das Ausbildungsprofil der Ausbildungsverordnung (Anlage).

Die dem Berufsausbildungsvertrag zugrunde liegenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen sind vom Praktikumsbetrieb zu beachten. Mit dem Praktikumsbetrieb muss vereinbart werden, wer bei krankheitsbedingter Abwesenheit, anderen Fehlzeiten oder bei Fehlverhalten zu informieren ist.

Für die Kosten des Praktikums, insbesondere für Fahrtkosten, sowie sie die üblichen Fahrtkosten des Auszubildenden zu seiner regulären Ausbildungsstätte übersteigen, hat der Ausbildende (Ausbildungsträger) aufzukommen.

Mindestens ein (1) längeres Praktikum sollten alle Auszubildenden etwa nach dem ersten Ausbildungsjahr und noch vor der Zwischenprüfung absolviert haben, da bei der Zwischenprüfung fachrichtungsübergreifende Aufgaben gestellt werden. Die weiteren Praktika können nach betrieblichen Gegebenheiten terminiert werden.

Um den Auszubildenden mehr als einen Einblick in die Aufgaben des Praktikumsbetriebes zu ermöglichen, werden die Praktika in den meisten Fällen mindestens drei Wochen dauern müssen.

Durchführung des Praktikums

Das leitende Prinzip der Praktika im Rahmen der Ausbildung ist die Praxisnähe. Die Praktika stellen einen Bestandteil der betrieblichen Ausbildung dar. Daher werden auch in diesen Ausbildungsphasen die aus der betrieblichen Ausbildung bekannten Ausbildungs- und Lernmethoden angewandt und das durch die Ausbildungsverordnung bestimmte Ausbildungsziel angestrebt.

Bei der Vorbereitung auf die praktische Mitarbeit im Praktikumsbetrieb empfiehlt sich die Unterweisung nach der Vier-Stufen-Methode:

1. Auszubildende erhalten Informationen und Erläuterungen zum Arbeitsplatz und über die Aufgabe, die sie anschließend selbst ausführen sollen.
2. Auszubildende erhalten eine Demonstration der Tätigkeit.
3. Auszubildende führen die Tätigkeit unter Aufsicht aus.
4. Auszubildende trainieren und führen die Tätigkeit selbständig aus.

Während des Praktikums führen die Auszubildenden ihren Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) weiter.

Für etwaige Nachfragen während des Praktikums sollte im Ausbildungsbetrieb eine Kontaktperson erreichbar sein, möglichst der Ausbilder/die Ausbilderin.

Für eine Beurteilung des/der Auszubildenden nach dem Praktikum besteht keine zwingende Erfordernis.

Nachbereitung des Praktikums

Die Nachbereitung erfolgt vor allem durch eine Überprüfung des Lernzielerfolges. Diese Feststellung kann schriftlich und/oder verbal erfolgen. Die Lernzielerfolgskontrolle soll klären, ob der/die Auszubildende die Kernaufgaben des Praktikumsbetriebes und der von ihm repräsentierten Fachrichtung und ihre Arbeitsweisen zutreffend darstellen und ob er/sie die Bezüge zur eigenen Fachrichtung erläutern kann.

Die Partnerschaft zwischen Ausbildungs- und Praktikumsbetrieb kann auch dadurch gefestigt werden, dass dem Praktikumsbetrieb über ein gelungenes Praktikum eine Rückmeldung gegeben wird.

Erfolgreiche Praktika sollten nach Abschluss der Ausbildung im Ausbildungszeugnis Erwähnung finden.

Auskünfte über Praktikumsbetriebe und Beratungen zu den Praktika sind bei der Bezirksregierung Köln unter der Telefon-Nr. 0221/147-2457 oder über die E-Mail-Anschrift roswitha.hoge@bezreg-koeln.nrw.de erhältlich.

Anlage: Ausbildungsprofil in deutscher Sprache (ist auch in englischer und französischer Sprache veröffentlicht und bei der Bezirksregierung Köln erhältlich)